

Gesundheitsamt

Merkblatt Informationen zum Masernschutzgesetz

Das Gesetz definiert Regelungen zur Nachweispflicht über den geforderten Masernschutz in folgenden Einrichtungen. Es trat am 01.03.2020 in Kraft.

Einrichtung	Adressierte Personengruppe	Nachweis über
<p>Medizinische Einrichtungen (EinR) gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG:</p> <p>Krankenhäuser, EinR für ambulante OP's, Vorsorge- u. RehaEinR mit einer im Krankenhaus vglb. medizinischen Versorgung, DialyseEinR, Tageskliniken, EntbindungseinR, Behandlungs- u. VorsorgeEinR (vglb. mit o.g. EinR), Arztpraxen, Homöopathen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger Medizinischer Heilberufe (Diätassistenten, Ergotherapeuten, Hebammen / Entbindungspfleger, Logopäden, Masseure, med. Bademeister, Orthoptistin, Physiotherapeuten, Podologen, Heilpraktiker, Osteopathen, Sprachtherapeuten), EinR des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (mit Untersuchungs-, Präventionsmaßnahmen oder ambulanten Behandlungen), ambulante Pflegedienste die ambulante Intensivpflege in EinR, Wohngruppen, o.ä. erbringen, Rettungsdienste</p>	<p>Personen, die nach (31.12.)1970 geboren sind und in diesen medizinischen Einrichtungen tätig sind</p>	<p>2 Impfungen, oder eine ausreichende Immunität gegen Masern</p>
<p>Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG :</p> <p>Kitas, Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege (Tagesmütter § 43 I SGB VIII), Schulen, Horte, sonstige AusbildungseinR in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (d.h. >50%)</p>	<p>Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung oder in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden</p> <p>Personen, die nach (31.12.)1970 geboren sind und in Gemeinschaftseinrichtungen oder in der Kindertagespflege tätig sind</p>	<p>ab der Vollendung des 1. Lebensjahres (ggf. ab vollendetem 9. Lebensmonat) mind. 1 Impfung</p> <p>ab der Vollendung des 2. Lebensjahres mind. 2 Impfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern</p>

Gemeinschaftsunterkünfte
gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG:

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber / Flüchtlinge

und

Heime
gemäß § 33 Nr. 4 IfSG:

Kinderheime

Personen bzw. Kinder, die nach (31.12.)1970 geboren sind und in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende / Flüchtlinge und Kinderheimen bereits 4 Wochen **untergebracht oder die dort tätig** sind

ab der Vollendung des 1. Lebensjahres
mind. 1 Impfung

ab der Vollendung des 2. Lebensjahres
mind. 2 Impfungen
oder eine
ausreichende
Immunität gegen
Masern

Erläuterungen:

Grundsätzlich sind von der Impfpflicht alle Personen in den o.g. jeweiligen medizinischen Einrichtungen erfasst, auch wenn kein direkter Kontakt zu Patienten besteht. Ebenso sind ehrenamtlich Tätige und Praktikanten inbegriffen sowie Küchenpersonal, Reinigungskräfte, Hausmeister bzw. Technisches Personal. Dies gilt ebenso für Beschäftigte und Betreute bzw. Bewohner in den vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen. Für Neueinstellungen bzw. Neuaufnahmen gilt die Nachweispflicht ab 01.03.2020. Bereits in diesen Einrichtungen Betreute und Beschäftigte haben den Nachweis bis spätestens 31.07.2022 zu erbringen.

Diese Personengruppen sollten ihren Impfschutz gegen Masern so bald wie möglich überprüfen, um ggf. noch erforderliche Impfungen rechtzeitig nachholen zu können.

Wer entsprechend den Personengruppen keine vollständigen Masernimpfschutz durch 2 erfolgte Impfungen bzw. durch den Nachweis von Antikörpern mittels Blutuntersuchung nachweisen kann und bei dem keine Kontraindikation für eine Masernimpfung vorliegt, kann keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen bzw. in dieser oder einer medizinischen Einrichtung tätig werden. Diese Personen sind durch den Leiter der genannten Einrichtungen bzw. einem von ihm Beauftragten dem Gesundheitsamt zu melden und für sie wird ein Betretungs- bzw. Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Das trifft ebenso für Beschäftigte in Schulen zu.

Für Schüler besteht eine Schulpflicht. Hier ist jährlich über eine Ordnungsstrafe oder ein Zwangsgeld zu entscheiden, wenn nicht innerhalb einer festgelegten Frist die Impfung dokumentiert nachgeholt wird.

Kontakt: Landratsamt Bautzen
Gesundheitsamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Tel.: 03591 5251-53296

Fax: 03591 5250-53296

Email: masernschutz@lra-bautzen.de

Web: www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/hygiene/48

Quellen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz_Bundesrat.pdf